



**Stellungnahme
zum Entwurf einer Verordnung zur Gewährung einer außerordentlichen
Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in bestimmten Agrarsektoren
(Agrarerzeugeranpassungsbeihilfeverordnung)**

Mit der vorgelegten Verordnung plant das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) die von den Marktstörungen infolge des Ukrainekrieges besonders belasteten landwirtschaftlichen Betriebe mit einer Anpassungsbeihilfe zu unterstützen. Dies geschieht auf Basis der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 der EU-Kommission vom 24. März 2022.

Der vorgelegte Verordnungsentwurf sieht vor, dass zunächst nur Direktzahlungs-Betriebe eine Unterstützung erhalten, die den von der EU geforderten Nachhaltigkeitsaspekt über das Greening nachweisen können. Dazu zählen aus gartenbaulicher Sicht der Obst- und Freilandgemüsebau. Diese Hilfe soll antraglos über die SVLFG abgewickelt werden.

In einem zweiten Schritt sollen dann die Gemüse- bzw. Obstbaubetriebe mit Unterglasanbau und mit geschütztem Anbau Kleinbeihilfen auf Grund des befristeten Krisenrahmens der EU-Kommission beantragen können. Dies wird über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) abgewickelt.

Das vom BMEL beauftragte Thünen-Institut hat zur Frage der Betroffenheit in seiner Stellungnahme festgestellt, dass im Sektor des Gartenbaus neben Obstbau und Freilandgemüsebau insbesondere der energieintensive Unterglasanbau zu den besonders betroffenen Bereichen zählt. Zum Unterglas-Gartenbau gehören neben dem Gemüsebau auch der Zierpflanzenbau unter Glas, sowie die Pilz- und die Jungpflanzenproduktion.

Zu der Verordnung nimmt der Zentralverband Gartenbau (ZVG) wie folgt Stellung:

- 1. Zunächst begrüßt der ZVG**, dass die Bundesregierung die Möglichkeit nutzt, die von der Krise besonders betroffenen Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaus zu unterstützen. Des Weiteren begrüßen wir, dass die Verordnung für die Betriebe bürokratiearm über die SVLFG umgesetzt wird.
- 2. Gleichzeitig kritisiert der ZVG, dass die Förderung ausschließlich auf Betriebe der Nahrungsmittelproduktion abzielt, und somit Betriebe des Zierpflanzenbaus aber auch Jungpflanzenbetriebe und Pilzzuchtbetriebe nicht Teil der Förderung sind.**

Die Begründung des BMEL, dass dies die EU-Verordnung vorsieht, ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr macht die EU im Verordnungstext deutlich, dass die Unterstützung der Ernährungssicherung **aber auch** der **Beseitigung von Marktungleichgewichten** dienen soll. Andere EU-Mitgliedsstaaten nutzen das Krisenprogramm für die Unterstützung des Zierpflanzenbaus.

Für die drei nicht in die Förderung einbezogenen Bereiche, sehen wir aktuell eine deutliche Störung des Marktgleichgewichtes. Vergleichbar mit den Bereichen Obst- und Gemüsebau, leiden auch der Zierpflanzenbau, die Jungpflanzenproduktion als unbedingte Voraussetzung für die Produktion von Gemüse und Zierpflanzen, wie die Pilzproduktion unter massiven Kostensteigerungen bei den Betriebsmitteln, insbesondere im Energiebereich – ohne diese am Markt ansatzweise ausgleichen zu können.

Dies bestätigt auch die Studie des Thünen-Institutes, die bei der Förderkulisse eine „Priorisierung der Hilfen für energieintensive Gartenbaubetriebe“, damit also inklusive der bislang nicht berücksichtigten Bereiche Zierpflanzen-, Pilz- und Jungpflanzenproduktion fordert.

Der ZVG fordert daher,

- 1.** dass die Betriebe der Zierpflanzen-, Jungpflanzen- und Pilzproduktion in die Förderung mit einbezogen werden,
- 2.** dass die Förderhöhe im Rahmen der Kleinbeihilfe vergleichbar der für die Betriebe der Anpassungsbeihilfe ist,
- 3.** dass der Beihilferahmen so gestaltet wird, dass auch Betriebe, die bereits über andere Förderprogramme (z.B. Bundesprogramm Energieeffizienz) eine Kleinbeihilfe erhalten haben, keine Kürzung der Beihilfe aus dem Krisenprogramm befürchten müssen,
- 4.** dass die Antragsmodalitäten für das Kleinbeihilfeprogramm vergleichbar unbürokratisch gestaltet werden wie bei der Anpassungsbeihilfe.